

Stand: 24.06.2026 02:48:47

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11572

"Kostenloses Laden privater E-Autos in staatlichen Dienststellen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11572 vom 18.05.2026



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefan Löw, Roland Magerl AfD**
vom 19.03.2026

Kostenloses Laden privater E-Autos in staatlichen Dienststellen

Mit Schreiben vom 18.12.2025 hat das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat angekündigt, dass die kostenfreie Lademöglichkeit privater Fahrzeuge an Stromladestationen der Dienststellen des Freistaates Bayern zukünftig entfallen wird.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Stromladestationen gibt es derzeit in den Dienststellen des Freistaates Bayern (bitte die Dienststellen nach Behörden und Adressen aufschlüsseln)? 3
- 1.2 An wie vielen dieser Stationen können bisher private Fahrzeuge kostenlos Strom laden (bitte nach Behörden, Dienststellen und Adressen aufschlüsseln)? 3
- 2.1 Welche Personen sind derzeit berechtigt, an diesen Stromladestationen ihre privaten Autos zu laden (bitte angeben, ob es sich hierbei um Beamte, Angestellte, Besucher usw. handelt und wie viele Personen eine Berechtigung zum Laden privater Autos besitzen)? 3
- 2.2 Wird die Nutzung der Ladestationen durch private Nutzer erfasst (bitte aufgeschlüsselt nach Dienststellen angeben, wie viele Personen seit Beginn des Ladestationenaufbaus eine Berechtigung zum Laden ihrer privaten Autos besaßen)? 3
- 3.1 Wie viele Dienstwagen werden derzeit elektrisch betrieben? 3
- 3.2 An wie vielen Dienststellen gibt es Ladestationen ausschließlich für Dienstfahrzeuge? 3
- 4.1 An wie vielen Dienststellen gibt es Ladestationen, die sowohl für die Ladung von Dienstfahrzeugen als auch von privaten Autos benutzt werden können? 3
- 4.2 An wie vielen Dienststellen gibt es Ladestationen, die ausschließlich für die Ladung von privaten Autos genutzt werden? 4
- 5.1 Wie gestaltete sich der Aufbau der Stromladestationen an bayerischen Dienststellen in den letzten Jahren (bitte den Aufbau der Ladestationen nach Jahren, Behörden und Dienststellen aufgeschlüsselt angeben)? 4

5.2	Wie hoch waren die Kosten für die Anschaffung, die Montage, Inbetriebnahme und Wartung der Ladestationen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Dienststellen angeben)?	4
6.1	Wie hoch waren die Stromkosten für die Beladung der Autos (bitte die Entwicklung aufgeschlüsselt nach Jahren angeben)?	4
6.2	Wie hoch waren die Stromkosten für die Ladung der Dienstfahrzeuge (bitte nach Jahren und Dienststellen aufgeschlüsselt angeben)?	4
6.3	Wie hoch waren die Stromkosten für die Ladung der Privatautos (bitte nach Jahren und Dienststellen aufgeschlüsselt angeben)?	4
7.1	Mit welchen Stromanbietern bestehen Verträge zur Belieferung der Ladestationen in den Dienststellen (bitte die Konditionen der Stromanbieter angeben)?	4
7.2	Welche Energiemenge wurde seit Inbetriebnahme der Ladestationen bisher abgegeben (Angabe in kWh)?	5
8.1	Wer hat entschieden, dass das Laden von privaten E-Fahrzeugen kostenfrei ist (bitte das Datum, das Gremium sowie die verantwortlichen Entscheidungsträger angeben)?	5
8.2	Sieht die Staatsregierung hier eine Ungleichbehandlung von Menschen, welche E-Autos fahren, zu Menschen, welche Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren fahren?	5
8.3	Inwiefern entstand durch die Möglichkeit der kostenlosen Nutzung der Ladestationen für private Autos durch Angestellte und Beamte jahrelang ein geldwerter Vorteil?	5
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

vom 17.04.2026

1.1 Wie viele Stromladestationen gibt es derzeit in den Dienststellen des Freistaates Bayern (bitte die Dienststellen nach Behörden und Adressen aufschlüsseln)?

Die Frage 1.1 wird unter Verweis auf die Anlage „Liste der Ladepunkte“ beantwortet.¹

1.2 An wie vielen dieser Stationen können bisher private Fahrzeuge kostenlos Strom laden (bitte nach Behörden, Dienststellen und Adressen aufschlüsseln)?

Gemäß Art. 8 Abs. 6 Haushaltsgesetz 2017/2018 entscheidet die Behördenleitung über eine etwaige private Nutzung. Wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands wurde auf eine (Einzel-)Abfrage verzichtet.

2.1 Welche Personen sind derzeit berechtigt, an diesen Stromladestationen ihre privaten Autos zu laden (bitte angeben, ob es sich hierbei um Beamte, Angestellte, Besucher usw. handelt und wie viele Personen eine Berechtigung zum Laden privater Autos besitzen)?

Die Regelung findet sich in Art. 8 Abs. 6 Haushaltsgesetz 2017/2018.

2.2 Wird die Nutzung der Ladestationen durch private Nutzer erfasst (bitte aufgeschlüsselt nach Dienststellen angeben, wie viele Personen seit Beginn des Ladestationenaufbaus eine Berechtigung zum Laden ihrer privaten Autos besaßen)?

Gemäß Art. 8 Abs. 6 Haushaltsgesetz 2017/2018 entscheidet die Behördenleitung. Wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands wurde auf eine (Einzel-)Abfrage verzichtet.

3.1 Wie viele Dienstwagen werden derzeit elektrisch betrieben?

Zum Stichtag 31.12.2025 befinden sich insgesamt 2 121 Dienst-Pkw mit Hybrid- oder Elektroantrieb im Fahrzeugbestand.

3.2 An wie vielen Dienststellen gibt es Ladestationen ausschließlich für Dienstfahrzeuge?

4.1 An wie vielen Dienststellen gibt es Ladestationen, die sowohl für die Ladung von Dienstfahrzeugen als auch von privaten Autos benutzt werden können?

¹ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

4.2 An wie vielen Dienststellen gibt es Ladestationen, die ausschließlich für die Ladung von privaten Autos genutzt werden?

Die Fragen 3.2 bis 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß Art. 8 Abs. 6 Haushaltsgesetz 2017/2018 entscheidet die Behördenleitung. Wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands wurde auf eine (Einzel-)Abfrage verzichtet.

5.1 Wie gestaltete sich der Aufbau der Stromladestationen an bayerischen Dienststellen in den letzten Jahren (bitte den Aufbau der Ladestationen nach Jahren, Behörden und Dienststellen aufgeschlüsselt angeben)?

Hierzu gibt es keine Datenerhebung.

5.2 Wie hoch waren die Kosten für die Anschaffung, die Montage, Inbetriebnahme und Wartung der Ladestationen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Dienststellen angeben)?

In der Regel kostet ein AC-Ladepunkt (Anschaffung, Montage und Inbetriebnahme) zwischen 5.000 Euro und 15.000 Euro (abhängig von bereitgestellter Leistung, vorhandener Infrastruktur, Gleichzeitigkeit, im Außenbereich abhängig von den Oberflächen, Planungskosten etc.). Zu Wartungskosten liegen der Staatsregierung keine Zahlen vor, da diese im Verantwortungsbereich der jeweiligen Grundbesitz verwaltenden Dienststelle liegen. Wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands wurde auf eine (Einzel-)Abfrage verzichtet.

6.1 Wie hoch waren die Stromkosten für die Beladung der Autos (bitte die Entwicklung aufgeschlüsselt nach Jahren angeben)?

6.2 Wie hoch waren die Stromkosten für die Ladung der Dienstfahrzeuge (bitte nach Jahren und Dienststellen aufgeschlüsselt angeben)?

6.3 Wie hoch waren die Stromkosten für die Ladung der Privatautos (bitte nach Jahren und Dienststellen aufgeschlüsselt angeben)?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Strommengen werden nicht systematisch erfasst.

7.1 Mit welchen Stromanbietern bestehen Verträge zur Belieferung der Ladestationen in den Dienststellen (bitte die Konditionen der Stromanbieter angeben)?

Zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Energieversorgung bündelt der Freistaat regelmäßig den Strombezug seiner staatlichen Einrichtungen im Rahmen einer zentral organisierten Ausschreibung.

Die europaweite Ausschreibung für den Strombezug der staatlichen Einrichtungen wird durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zentral durchgeführt. Sie erfolgt turnusmäßig alle zwei Jahre und galt zuletzt für die Jahre 2026 und 2027.

An der Ausschreibung können alle staatlichen Dienststellen und Hochschulen des Freistaates auf freiwilliger Basis teilnehmen. Es beteiligten sich, wie in den vergangenen Jahren auch, nahezu alle Behörden des Freistaates, wodurch eine umfassende gemeinsame Beschaffung ermöglicht wurde. Die Ausschreibung war in insgesamt 17 Lose unterteilt.

Insgesamt beteiligten sich acht Stromanbieter am Vergabeverfahren. Den Zuschlag erhielten letztlich vier Bieter, deren Angebote je Los am wirtschaftlichsten waren. Den größten Anteil sicherte sich Enercity mit acht Losen. Die Stadtwerke Augsburg erhielten sechs Lose, Energie Südbayern zwei Lose und die Stadtwerke Bayreuth wurden mit einem Los berücksichtigt.

Die Strompreise (Brutto) für die Jahre 2026 und 2027 belaufen sich für alle Abnahmestellen in der Stromausschreibung auf 20,00 Ct/kWh für Großabnehmer (mit einem Jahresverbrauch ab 100 000 kWh) und auf 29 Ct/kWh für Kleinabnehmer (mit einem Verbrauch von weniger als 100 000 kWh pro Jahr).

7.2 Welche Energiemenge wurde seit Inbetriebnahme der Ladestationen bisher abgegeben (Angabe in kWh)?

Die Strommengen werden nicht systematisch erfasst.

8.1 Wer hat entschieden, dass das Laden von privaten E-Fahrzeugen kostenfrei ist (bitte das Datum, das Gremium sowie die verantwortlichen Entscheidungsträger angeben)?

Die Grundlage des kostenfreien Ladens findet sich im Haushaltsgesetz (2017/2018). Das Gremium war der Landtag.

Der Wegfall der haushaltsrechtlichen Ermächtigung für das kostenlose Laden im Haushaltsgesetz 2026/2027 wurde am 11.11.2025 in der Kabinettsitzung beschlossen. Somit wird die Umstellung auf bezahltes Laden mit der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes (2026/2027) durch den Landtag erfolgen.

8.2 Sieht die Staatsregierung hier eine Ungleichbehandlung von Menschen, welche E-Autos fahren, zu Menschen, welche Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren fahren?

Nein. Siehe auch Erläuterungen zum Haushaltsgesetz 2017/2018, zu Abs. 6.

8.3 Inwiefern entstand durch die Möglichkeit der kostenlosen Nutzung der Ladestationen für private Autos durch Angestellte und Beamte jahrelang ein geldwerter Vorteil?

Das kostenfreie Aufladen im Zusammenhang mit einem steuerlichen Dienstverhältnis stellt einen geldwerten Vorteil dar. Zur Förderung der Elektromobilität hat der Bundesgesetzgeber jedoch den geldwerten Vorteil für das elektrische Aufladen an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers nach Maßgabe des § 3

Nr. 46 Einkommensteuergesetz steuerfrei gestellt. Mit der Steuerbefreiung soll das umweltfreundliche Engagement der Halter von (Hybrid-)Elektrofahrzeugen und ihrer Arbeitgeber, die das Aufladen im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt ermöglichen, honoriert werden. Die Steuerbefreiung ist betragsmäßig unbegrenzt und zeitlich bis Ende 2030 befristet.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.